**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissions­schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung einer Verbrennungs-motoranlage (Blockheizkraftwerk –BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,278 MW durch den Einsatz von Biogas und Erdgas gemäß § 4 BImSchG in der Gemarkung Mandern, Flur 6, Flurstücke 12/2, 14/5 und 14/7 durch die Firma thyssenkrupp Bilstein GmbH, Niederkell 25, 54429 Mandern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ: 21a/07/5.1/2024/0001)

**Betreiber der o.g. Anlage ist die**

Firma
thyssenkrupp Bilstein GmbH
Niederkell 25
54429 Mandern

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar

Koblenz, den 09.01.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaiski